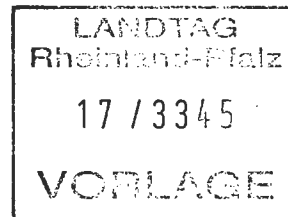




Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit, Pflege
und Demografie
Herrn Dr. Peter Enders, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

13. Juni 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01 421-2		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 7. Juni 2018

hier: TOP 5

**Intensivpflege-Wohngemeinschaften
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3119**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunkts in der 21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 7. Juni 2018 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



01422-3

Mainz, den 30. Mai 2018
Christian Manitz, ☎ 06131 16-5026

Sprechvermerk

21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 7. Juni 2018

hier: TOP 5

Intensivpflege-Wohngemeinschaften

Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/3119

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Intensivpflege-Wohngemeinschaften sind eine besondere Form der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Daneben besteht die Möglichkeit der intensivpflegerischen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit oder in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die Wahl des Wohnortes obliegt dabei den Versicherten und darf nicht von etwaigen Wirtschaftlichkeitserwägungen der Pflegedienste oder der Krankenkassen abhängen.

Die intensivpflegerische Versorgung wird von entsprechend qualifizierten Pflegefachkräften durchgeführt. Welche Qualifikationen dies im Einzelfall sind sowie die Höhe der Entgelte, vereinbaren die jeweiligen Krankenkassen für ihre Versicherten in Einzelverträgen nach § 132a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Pflegedienst. Das Land ist hier kein Vertragspartner.

Im Vordergrund der Leistungserbringung steht die medizinische Behandlungspflege als Leistung der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.



Insbesondere die zeitintensive Versorgung hat zur Folge, dass die Aufwendungen der Krankenkasse für einzelne Versicherte mitunter fünfstelligen Summen im Monat erreicht. Für die Versicherten und ihre Angehörigen ist die Versorgung in einer Intensivpflege-Wohngemeinschaft im Vergleich zu einer vollstationären Pflegeeinrichtung jedoch finanziell attraktiv. Zwar besteht in vollstationären Pflegeeinrichtungen ausnahmsweise ebenfalls ein Anspruch auf Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist. Es bleibt aber regelmäßig bei einer im Vergleich höheren Eigenbelastung, da die Pflegeeinrichtungen für die weitere Versorgung Pflegesätze berechnen, die die Pflegeversicherungsleistung deutlich übersteigen. In Intensivpflege-Wohngemeinschaften ergibt sich der Eigenanteil an den Pflegekosten demgegenüber aus einem pauschalen Minutenwert, der in sogenannten Kostenabgrenzungs-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes festgelegt ist. Die Aufwendungen des Pflegedienstes für diese Zeitanteile können mit der Pflegesachleistung nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch finanziert werden, soweit diese nicht ausreichen, errechnen sich Eigenanteile.

Zur Situation im Hinblick auf Intensivpflege-Wohngemeinschaften in Rheinland-Pfalz liegen der Landesregierung insbesondere Erkenntnisse der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vor. Diese Wohnformen müssen als Einrichtungen mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung nach § 5 Satz 1 Nummer 2 LWTG angezeigt werden. Gleichzeitig muss die Wahlfreiheit zwischen der Vermietung und den Anbietern der Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner nachgewiesen werden. Insgesamt sind derzeit in Rheinland-Pfalz 27 Wohngruppen für Menschen mit Intensivpflegebedarfen angezeigt. Diese Wohnformen werden von der Beratungs- und Prüfbehörde auf Anfrage beraten. Kommt es zu Beschwerden oder Hinweisen auf Mängel, prüft die Beratungs- und Prüfbehörde in der Regel unangemeldet und themenbezogen, beispielsweise, ob die personellen Mindestvorgaben durch den Erbringer der pflegerischen Dienstleistung erfüllt sind. Insgesamt meldet die Beratungs- und Prüfbehörde, dass wenig Beschwerden zu diesen Wohngemeinschaften eingehen.



Im Bereich Koblenz gibt es aktuell einen Hinweis, dass die Versorgung von Menschen in Einzelappartements durch einen Intensivpflegedienst nicht den Gegebenheiten eines eigenständigen und unabhängigen Wohnens entspricht und es sich um eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot nach § 4 LWTG oder eine Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung nach § 5 Satz 1 Nummer 2 LWTG handeln könnte. Es besteht auch der Verdacht eines Abrechnungsbetrugs. Die erforderlichen Schritte sind von Seiten der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG eingeleitet; die Kranken- und Pflegekassen sind über die Hinweise informiert.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat auf Rückfrage mit Blick auf Intensivpflege-Wohngemeinschaften eine differenzierte Einschätzung abgegeben. Demnach erbringen viele Pflegedienste ihre Leistungen unter Beachtung hoher qualitativer Standards. Vereinzelt gebe es Vorkommnisse, die nicht mit den qualitativen Anforderungen vereinbar seien.

Nach den Erfahrungen des MDK Rheinland-Pfalz haben sich in den letzten Jahren vermehrt ambulante Intensivpflegedienste darauf spezialisiert, intensivpflegebedürftige Menschen in Wohngemeinschaften zu versorgen. Aus der Erfahrung durchgeführter Qualitätsprüfungen sieht der MDK Rheinland-Pfalz folgende Problemstellungen:

- Eine wohnortnahe Pflege sei dann nicht gewährleistet, wenn die Angebote überregional genutzt würden.
- Personal werde unter Umständen nicht in vereinbartem Umfang und mit vereinbarter Qualifikation vorgehalten. Dabei sei schwierig, dass aufgrund der Einzelvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Pflegedienst die Kostenträger regelmäßig zu wenig gegenseitige Informationen hätten, um das Vorhalten der Pflegekräfte von außen überprüfen zu können. Darüber hinaus zeige sich in den Prüfungen und aus Beschwerden, dass eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilweise keine Erfahrungen beziehungsweise Weiterbildungen in der Intensivpflege hätten und daher überfordert seien.



Teils kämen auch ausländische Pflegefachkräfte zum Einsatz, die sich sprachlich nicht verständigen könnten. Die Einhaltung der vereinbarten Personalmenge in Intensivpflege-Wohngemeinschaften könne derzeit nicht ausreichend geprüft werden. Dazu müssten dem MDK alle Einzelverträge der Krankenkassen vorliegen - unabhängig von Stichprobenziehungen - sowie Daten aller Bewohnerinnen und Bewohner eingesehen werden können, unabhängig von deren Zustimmung zur Einbeziehung in die Qualitätsprüfung. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungspflicht komme es vor, dass die Pflegedienste dahingehend Einfluss nehmen, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner die Teilnahme an einer Prüfung ablehnen.

- Weiterhin gebe es Konstellationen, in denen Wohngemeinschaften so konzipiert seien, dass sie die Regelungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe unterlaufen und sich einem ordnungsgemäßen Anzeigeverfahren entziehen.
- Und schließlich gebe es keine Maßgaben zu baulichen Anforderungen für Intensivpflege-Wohngemeinschaften, beispielsweise hinsichtlich einer behindertengerechten Sanitärausstattung. Auch gebe es keine Hygienestandards in Intensivpflege-Wohngemeinschaften.

Daraus resultierend fordert der MDK Rheinland-Pfalz erhöhte Offenlegungspflichten, Prüfmöglichkeiten unabhängig von der Einwilligung der Bewohnerinnen und Bewohner, eine Anzeigepflicht für alle Intensivpflege-Wohngemeinschaften, die Vorgabe baulicher und hygienischer Standards und alternativ die Schaffung von mehr vollstationären Plätzen für diese Versorgungsform.

Aus Sicht der Landesregierung ist diesbezüglich anzumerken, dass eine Anzeigepflicht für Intensivpflege-Wohngemeinschaften im LWTG geregelt ist. Zudem hat der Träger im Rahmen des Anzeigeverfahrens anhand eines Konzeptes die für die Zielgruppe erforderliche bauliche und strukturelle Gestaltung der Wohngruppe zu beschreiben. Dazu gehört beispielsweise auch, dass die Sanitärbereiche an die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner anzupassen sind.



Da für das Betreiben einer Wohngemeinschaft ein Bauantrag für Neubauten beziehungsweise ein Antrag auf Nutzungsänderung für Bestandsbauten zu stellen ist, ist das zuständige Bauamt einzubinden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden der Brandschutz, die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, das Gesundheits- und Veterinäramt sowie die Gewerbeaufsicht in ihrer jeweiligen Fachlichkeit eingebunden. Hinsichtlich des Brandschutzes hat das Ministerium der Finanzen mit Rundschreiben vom 19. Juni 2017 brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem LWTG formuliert, die auch Intensivpflege-Wohngemeinschaften betreffen.

Auf der Landesebene ist die Landesregierung im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 LWTG im kontinuierlichen Austausch mit den Landesverbänden der Pflegekassen, dem MDK Rheinland-Pfalz und der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG. In der Sitzung am 12. Juni 2018 wurde beispielsweise diskutiert, inwiefern im Rahmen der bestehenden bundesweiten Regelungen ein Datenaustausch zu Intensivpflege-Wohngemeinschaften zwischen den AG-Mitgliedern vereinbart werden kann. Denn das bestehende anlassbezogene Prüfrecht der BP-LWTG kommt zum Tragen, wenn sie entsprechende Hinweise beispielsweise von Kranken- und Pflegekassen oder MDK erhält.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des MDK, dass die bundesweit verbindlichen Instrumentarien für die Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, insbesondere im Bereich der Intensivpflege, der Überprüfung bedürfen. Der Bundesgesetzgeber hat zu prüfen, inwiefern mit dem Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz ergriffene Maßnahmen Wirkung zeigen. Insbesondere ist von ihm zu hinterfragen, ob die derzeitigen Regelungen zur Einwilligung pflegebedürftiger Menschen in die Qualitätsprüfungen sachgerecht sind. Offenbar ist der Bundesgesetzgeber zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen, weshalb er den Qualitätsausschuss nach § 113b des Elften Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet hat, bis 31. März 2018 ein Konzept zur Qualitätssicherung in neuen Wohnformen zu entwickeln und zu erproben. Bislang liegen nach Kenntnis der Landesregierung jedoch noch keine öffentlich zugänglichen Informationen über die Ergebnisse dieses Auftrags vor.